

Zubehör in gutem baulichem Stande, wie solches einem rechtschaffenen Hauswirthe und Müller gebühret, auf seine Kosten erhalten wolle, wozu demselben das jedesmalig erforderliche Holz, sowohl zum Gebäude, als umgehenden Zeuge und den Teichfluthen gegen Untertbanen: Forstzins verabsolgt werden soll. Und ob derselbe gleich berechtiget ist, alle, die Mühlen: Nahrung verbessernde Verrichtungen, jedoch ohne den Schaden des Publikums und eines Dritten, zu machen, auch demselben nachgelassen bleibt, einen zweyten Mahlgang in derselben wieder anzulegen: so muß sich doch derselbe aller Veränderungen, wodurch die Beschaffenheit und Gestalt der Mühle geändert, oder zu anderm Gebrauche eingerichtet und umgeschaffen werden würde, gänzlich enthalten, vielmehr dieses zur Mahl- und Malz: Mühle bestimmte Wesen in dergleichen Verfassung lassen und erhalten. Aus diesem Grunde darf auch gedachter Erbpächter ohne Unsere höchste Erlaubniß keinen Oehl: Gang in gedachter Mühle anlegen, und muß sodann, wenn ihm dazu die Erlaubniß ertheilet werden sollte, welches jedoch lediglich von Uns abhänget, sich eine billige Erhöhung der Erbpacht gefallen lassen.

Nicht weniger liegt

8.

dem Erbpächter ob, die Mühlen: Nahrung nicht allein gehörig zu erhalten, sondern auch so viel er immer kann, zu verbessern, zu dem Ende die Mahlgäste gebührend zu beegnen, und zu fördern, nicht mehr als den sechs: zehnten Theil eines Scheffels zur Mahlmeße, und zwar nach einer geahmten Meße in Gegenwart des Mahl: Gastes, und außer derselben weiter nichts, es habe Namen wie es wolle, zu fordern oder zu nehmen, auf Verlangen der Mahl: Gäste auf das Gewichte zu mahlen, zu dem Ende Waage und Gewicht auf eigene Kosten anzuschaffen und sich in allen Stücken den hiesigen, des Muhl: Wesens halber ergangenen oder noch zu erlassenden landesherrlichen und Obrigkeitlichen Verordnungen gemäß zu bezeigen, so lieb ihm ist, die darinn bestimmte oder zu bestimmenden Strafen zu vermeiden.

9.

Macht der Erbpächter sich verbindlich, das zu dem Brauwesen in N. erforderliche Malz wie bisher, gegen das gewöhnliche Bier, welches von jedem Gebraue in zehn Kannen besteht, frey zu schroten, und dabey nach der Ordnung, wie solche die Einrichtung des Brauwesens erfordert, und nach der Anweisung des Beamten und des beeidigten Braumeisters zu verfabr